

Abteilung Medizinische Fachangestellte

§

Fotografieren und Filmen mit Smartphones

Aus gegebenem Anlass weist die Schulleitung der BS 15 auf folgende Rechtslage hin:

Wer ohne Erlaubnis Abbildungen und Aufnahmen von Mitschülern oder anderen in der Berufsschule macht, verbreitet oder zur Schau stellt, verstößt gegen das "Recht auf das eigene Bild". Das Recht auf das eigene Bild gehört zu den allgemeinen Persönlichkeitsrechten und ist im Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) 22 Satz 1 festgesetzt.

Es soll Betroffene davor schützen, dass ihre Bilder und Aufnahmen unkontrolliert weitergegeben und missbraucht werden.

Deshalb <u>untersagt die Schulleitung das Fotografieren und Filmen</u> mit Smartphones während des Unterrichts ohne ausdrückliche Erlaubnis der Lehrerinnen und Lehrer. Beim Fotografieren außerhalb des Unterrichts ist die Erlaubnis des/der Fotografierten einzuholen.

Die Veröffentlichung von Fotos ist ohne die ausdrückliche Genehmigung des/der Fotografierten verboten.

Verstöße gegen diese Anordnung werden in einer Klassenkonferenz disziplinarisch verfolgt und bei der Polizei angezeigt.

·····×····×·····×·····×·····×·····×·····	·····×····×····×·····×·····×·····×·····×····
Ich habe das Schreiben der Schulleit Fotografieren und Filmen in der Ber	tung der BS 15 bezgl. des Verbots von rufsschule zur Kenntnis genommen.
Datum:	Klasse:
Name der/s Auszubildenden	Unterschrift